



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

**gegen Empfangsbekennnis**

Agraset-Agrargenossenschaft e.G.  
Naundorf bei Rochlitz  
Dem Vorstand  
Am Lagerhaus 1  
09306 Erlau

Ansprechpartner: Frau Harag  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Immissionsschutz  
Standort: Leipziger Str. 4  
09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4184  
Telefax: 03731 799-4031  
E-Mail: angela.harag  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.5-561103-120/024-7.1.7.1/GE-13/02  
Datum: 6. März 2014

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Antrag der Agraset-Agrargenossenschaft e.G. Naundorf bei Rochlitz gem. § 16 Abs. 1 BImSchG vom 23.09.2013 zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 09306 Erlau, Am Lagerhaus 1, Flurstücke [REDACTED] der Gemarkung Naundorf**

Das Landratsamt Mittelsachsen erlässt auf o. g. Antrag folgenden Bescheid

**A. Entscheidung**

1.

Der Agraset-Agrargenossenschaft e.G. Naundorf bei Rochlitz, Am Lagerhaus 1, 09306 Erlau, wird auf Antrag vom 23.09.2013 gemäß § 16 i.V.m. § 6 BImSchG die

**Genehmigung**

zur wesentlichen – im Abschnitt B. näher bezeichneten – Änderung der Schweinemastanlage gemäß Nummer 7.1.7.1 sowie 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV am Standort in 09306 Erlau, Am Lagerhaus 1, Flurstücke [REDACTED] der Gemarkung Naundorf erteilt.

2.

Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

- a) Baugenehmigung nach § 59 Abs. 1 i.V.m. 72 Abs. 1 SächsBO
- b) Messanordnung gemäß § 28 BImSchG zur Ermittlung der Emissionsgrenzwerte im Abgas der Blockheizkraftwerke (siehe Abschnitt D, Ziffer 2.24)
- c) Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG (siehe Abschnitt D, Ziffer 2.8)

**Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Fr 9 – 12 Uhr

**Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

- d) Zulassung nach Art. 24 i.V.m. Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Artikel 10 und Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011  
(Zulassungsnummer **DE 14 522 0108 11**)

**3.**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Bau der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

**4.**

Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt C genannten Antragsunterlagen, welche Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind. Bestandteil ist weiterhin die Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach Aufgabe der dauerhaften Nutzung gemäß § 35 Abs. 5 SächsBO vom 19.07.2013.

**5.**

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt D genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen und der in Abschnitt E genannten Hinweise. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind so durchzuführen, die Hinweise zu beachten.

**6.**

Die Kosten des Verfahrens (hier: Verwaltungsgebühren) trägt die Agraset-Agrargenossenschaft e.G. Naundorf bei Rochlitz

**7.**

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Die Kosten in Höhe von [REDACTED] sind unter Angabe des Produktkontos 561103.331101 und des Aktenzeichens: 23.5-561103-120/024-7.1.7.1/GE-13/02 innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto-Nr. 3120000263 der Sparkasse Mittelsachsen (BLZ 870 520 00, IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63; BIC: WELADED1FGX) zu zahlen.

### **B. Umfang der Genehmigung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- a) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von Rohgas mit max. 2,24 Mio. Nm<sup>3</sup>/a bei [REDACTED] Einsatzstoffen (Schweinegülle [REDACTED], Anwelksilage [REDACTED], Getreide [REDACTED], Maissilage [REDACTED]) u.a. mit
- Kofermentenplatte ([REDACTED] zur Zwischenlagerung von Mais-, Gras- und Anwelksilage)
  - Feststoffzugabe mit Trichter inkl. Stopfschnecken in den Fermenter
  - 1 Fermenter ([REDACTED])

- Änderung des mit Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 14.10.2010 (Az.:23.5-106.11-120/024-07.01/1g-10/01) genehmigten offenen Güllebehälters (BE 03) von einem Durchmesser innen von 40 m und einer Wandhöhe von 5 m auf einen Durchmesser innen mit 31,5 m und 8 m Wandhöhe. Des Weiteren soll dieser nun gas dicht abgedeckt werden ( $V_{\text{netto}} = 6.079 \text{ m}^3$ ) mit  $1.430 \text{ m}^3$  Gasspeichervolumen.
- Errichtung und Betrieb eines neuen Gärrückstandsbehälters ( $D_{\text{innen}} = 40 \text{ m}$ ,  $V_{\text{netto}} = 9.802 \text{ m}^3$ )
- Pumpen-/Technikgebäude zwischen Fermenter und vorhandenem Gärrückstandsbehälter
- Notfackel ( $150 - 300 \text{ m}^3/\text{h}$ ,  $1.800 \text{ kW}$ , Flammentemperatur  $900 \text{ }^\circ\text{C}$ )
- Errichtung und Betrieb von zwei biogasbetriebenen Blockheizkraftwerken ( [REDACTED], [REDACTED] ) mit einer Feuerungswärmeleistung von je  $998 \text{ kW}$  ( [REDACTED] )
- Transformatorenstation

b) Rückbau der vorhandenen Flüssiggasanlage

c) Erweiterung des Betriebsgeländes um die Flurstücke [REDACTED] (BHKWs, Transformatorenstation, Kofermentenplatte, offener Gärrückstandsbehälter und Fermenter) und [REDACTED] (Teil der Umfahung Behälter) der Gemarkung Naundorf

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

### C. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mittelsachsen versehene Antragsunterlagen, zu Grunde:

#### Antrag vom 23.09.2013

1.		Blattzahl	Zeichnungsanzahl ab (DIN A3)
0.	Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	9	
1.	Allgemeine Angaben	17	2
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	97	3
3.	Stoffdaten, Stoffe, Stoffmengen	16	
4.	Emissionen/Immissionen	55	3
5.	Abfälle	25	
6.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	65	
7.	Anlagensicherheit	44	1
8.	Eingriff in Natur und Landschaft	4	1
9.	Energie	3	
10.	Bauantrag	74	11
11.	Nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen	1	
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1	
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	5	

## Ergänzungen

Lfd. Nr.	vom	eingegangen am	Inhalt
1	03.12.2013	06.12.2013	1. Planergänzung – 50 Blatt – Nachforderung Referat Umweltfachaufgaben und
2	20.12.2013	27.12.2013	2. Planergänzung - 26 Blatt – Immissionsschutz, Wasser
3	20.12.2013	27.12.2013	3. Planergänzung - Ausgangszustandsbericht
4	20.01.2014	22.01.2014	Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger – 5 Blatt
5	20.01.2014	22.01.2014	4. Planergänzung – 3 Blatt - Wasser
6	23.01.2014	27.01.2014	5. Planergänzung – 4 Blatt - Wasser

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides von der Planung abweichende Regelungen treffen.

## D. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

### 1. Allgemein

#### 1.1

Der Baubeginn ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, **mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn** anzuzeigen (Baubeginnsanzeige)

#### 1.2

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme, unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss **vier Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme** beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorliegen (§ 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 ArbSchG).

#### 1.3

Die Anlage ist entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie den erteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben. Sofern in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen, von den Antragsunterlagen abweichende Regelungen getroffen werden, sind diese durchzuführen (§ 5 i.V.m. § 12 Abs. 1 BImSchG).


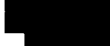
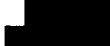

#### 1.4

Die Genehmigung oder eine Abschrift ist an der Betriebsstätte/Verwaltungsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 2. Immissionsschutz

#### 2.1

Im Fermenter dürfen jährlich nur die nachfolgend genannten Mengen (Tonnen pro Jahr) Einsatzstoffe vergärt werden:

- Schweinegülle → 
- Anwelksilage → 
- Getreide → 
- Maissilage → 

Daraus ergibt sich eine Summe der jährlich zu vergärenden Stoffe von maximal 

#### 2.2

Die Generatorleistung der beiden Blockheizkraftwerke wird auf jeweils 400 kW<sub>elektr</sub> begrenzt.

### 2.3

Die Lagerkapazität des neuen Gärrückstandsbehälters wird auf ein Volumen von  $V_{\text{netto}} = 9.802 \text{ m}^3$  begrenzt.

### 2.4

Das vorhandene Gasvolumen der Anlage ist mittels Füllstandskontrolle des Gärsubstrates in den gasdicht abgedeckten Behältern (Gärrückstandsbehälter<sub>alt</sub> und Fermenter) auf maximal  $7.436 \text{ m}^3$  zu begrenzen.

### 2.5

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Kofermentenplatte und den Beschickungsbereich des Fermenters.

### 2.6

Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, in Zementboden oder in gleichwertigem Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern.

## *Biogasanlage und Blockheizkraftwerke*

### 2.7

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz für die Beurteilung der Standsicherheit von Foliensystemen ein für die jeweilige Bauart und Größe der Behälter (Fermenter, Gärrestelager<sub>alt</sub>) sowie für den Standort im Hinblick auf Wind- und Schneelasten berechneter Festigkeitsnachweis vorzulegen.

### 2.8

Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist eine sicherheitstechnische Prüfung für die Gesamtanlage (Biogasanlage, BHKW, Gärrestelager) durch einen Sachverständigen nach § 29 a BImSchG zu veranlassen und **mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme** dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen. Mit diesem Gutachten ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. der Sicherheitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln zu prüfen.

*Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, nachdem der Sachverständige festgestellt und bescheinigt hat, dass gegen die Inbetriebnahme der Biogasanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.*

Die Prüfergebnisse, Feststellungen und Schlussfolgerungen müssen nachvollziehbar und plausibel dargelegt sein. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel, Maßnahme Empfehlungen und sicherheitsrelevante Hinweise sind in der Zusammenfassung deutlich herauszustellen. Die Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Dringlichkeit zu bewerten und als kurzfristig, mittelfristig und langfristig umzusetzende Maßnahmen darzustellen.

Der Prüfbericht der/des Sachverständigen soll inhaltlich auf die in Anlage 2 benannten Prüft Themen eingehen. Dabei muss jeweils deutlich erkennbar sein, auf welchen Anlagenteil sich die Ergebnisdarstellung bezieht. Weitere Gesichtspunkte, die aus Sicht der/des Sachverständigen zusätzlich relevant sind, sind anzugeben (jeweils unter „sonstiges“).

Der beauftragte Sachverständige muss für die notwendigen Fachgebiete (FG2-Errichtung von Anlagen und Anlagenteilen, FG3 – Anlagenschutzkonzepte, FG 15.1 – Brandschutz und FG16.1 - Explosionschutz) und Anlagenarten (Nr. 1.4, 8.6 und 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) (vgl. ReSyMeSa) bekannt gegeben sein.

Der für die sicherheitstechnische Prüfung der Anlage nach § 29 a BImSchG beauftragte Sachverständige darf an deren Planung, Errichtung oder Änderung bisher nicht direkt mitgewirkt haben.

Die Prüfung ist spätestens nach 3 Jahren zu wiederholen.

## **2.9**

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches arbeitstäglich fortzuschreiben ist. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Folgende Daten sollen mindestens enthalten sein:

- a) Verfahrenstechnische Parameter
  - Substratzugabe im Fermenter (Art, Beschickungsintervalle und Beschickungsmasse/-volumen an Substrat, Zeitpunkt)
  - Temperatur der Flüssigphase im Fermenter oder in Rohrleitungen
  - pH-Wert der Flüssigphase
  - H<sub>2</sub>S-Konzentration im Biogas
  - CH<sub>4</sub>-Konzentration im Biogas
  
- b) Allgemeine Prozessdaten
  - erzeugte elektrische Energie (kWh)
  - Entnahmemenge aus Fermenter
  - Gasspeichervolumen
  - Betriebszeiten des BHKW
  - Zeitpunkt und Umfang von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
  - Besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen)

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren

## **2.10**

Störungen beim Betrieb der Biogasanlage sind unverzüglich an die zuständigen Behörden zu melden.

## **2.11**

Das Befüllen des Fermenters über die Doppelstopfschnecke mit Feststoffen ist so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und/oder die Freisetzung von Gerüchen vermieden werden. Bei der Befüllung entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

## **2.12**

Die Abgase beider Blockheizkraftwerke sind jeweils in einer Mindesthöhe von 10,75 m über Erdgleiche senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckungen in den freien Luftstrom abzuführen. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor oder eine Abgasklappe installiert werden.

### 2.13

Die Massenkonzentrationen der aus den Blockheizkraftwerken emittierten gasförmigen luftverunreinigenden Stoffe dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid:	1 g/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid :	0,5 g/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid, angegeben als Schwefeldioxid :	0,31 g/m <sup>3</sup>
Formaldehyd:	40 mg/m <sup>3</sup>

Alle Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

### 2.14

Die Notfackel als zusätzliche stationäre Gasverbrauchseinrichtung, muss insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Automatische Funktionsaufnahme bei der zu erwartender Freisetzung von Bio- oder Hydrolysegas z.B. vor Ansprechen der Überdrucksicherung
- Die Alternative Gasverbrauchseinrichtung muss grundsätzlich auch unabhängig einer Stromversorgung über das Stromnetz (netzunabhängig z.B. durch Batterie, Notstromversorgung, Betreiber) betrieben werden können.
- Der Betrieb der Notfackel muss automatisch registriert werden (z.B. Betriebsstundenzähler).
- Die Gasfackel ist mit einer Flammenüberwachung auszurüsten.
- Zur Entkopplung der Funktionsfähigkeit der Notfackel vom Betriebszustand der Biogasanlage und der primären Gasnutzungseinrichtung ist die Biogasfackel mit einem eigenen Gasverdichter auszurüsten.
- Die Notfackel ist monatlich hinsichtlich ihrer Funktion zu überprüfen und entsprechend in das Betriebstagebuch einzutragen.

### 2.15

Das Abgas aus der Notfackel ist in einer Mindesthöhe von 5 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorausfall) zulässig.

*Gärrestelager (neu, nicht gasdicht abgedeckt)*

### 2.16

Das nicht gas dicht abgedeckte Gärrestelager ist zur Reduzierung der Ammoniak-Emissionen mit Folien, festen Decken oder inerten Schwimmkörpern (kein Stroh) abzudecken, sofern sich keine natürliche Schwimmschicht von ca. 10 cm bildet. Dabei ist sicherzustellen, dass die Schwimmschicht vollständig und gleichmäßig ausgebildet ist. Die Vollständigkeit der Schwimmschicht ist regelmäßig durch den Betreiber zu kontrollieren.

### 2.17

Sämtliche Einläufe in den nicht gas dicht abgedeckten Gärrestebehälter (neu) sind als Unterspiegelbefüllung zu gestalten.

### 2.18

Die Homogenisierung des Gärrestes darf nur unmittelbar vor der Ausbringung und der Transport nur in geschlossenen dafür geeigneten Behältern bzw. Fahrzeugen erfolgen. Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist die Gülle nicht bei intensiver direkter Sonneneinstrahlung, bei hohen Lufttemperaturen und bei starkem Wind oberflächlich auszubringen.

## 2.19

Der Rührvorgang für die Homogenisierung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu begrenzen. Innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Homogenisierung ist eine geschlossene Schwimmschicht wieder herzustellen. Über Zeitpunkt und Dauer der Homogenisierung ist ein aktenkundiger Vermerk zu führen, welcher der Kontrollbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

## 2.20

Die Anlagen zum Lagern und Umschlag von flüssigem Wirtschaftsdünger sind in wasserundurchlässiger Bauweise gemäß den Anforderungen der DIN 11622 „Gärfuttersilo und Güllebehälter“ zu errichten.

## Lärmschutz

### 2.21

Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen, die von dem Gesamtkomplex der am Standort installierten Blockheizkraftwerke und Module hervorgerufen werden, gemäß TA LÄRM, Punkt 6.1 die nachfolgenden reduzierten anteiligen Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort	anteiliger reduzierter Beurteilungspegel	
	tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)
WH Schäferei 1	40 dB(A)	35 dB(A)
WH Schäferei 3/4	40 dB(A)	35 dB(A)
WH Schäferei 5	40 dB(A)	35 dB(A)

### 2.22

An den zu errichtenden geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Technik der Lärmbekämpfung entsprechen.

### 2.23

Die Abgasanlage der BHKW-Anlage ist so mit Schalldämpfern (Absorptionsschalldämpfer) zu versehen, dass am Abgasaustritt ein Schalleistungspegel von  $L_{WA, BHKW-Mündung} = 79$  dB (A) nicht überschritten wird.

Zusätzlich ist ein nach dem Reflexionsprinzip/Resonanzprinzip arbeitender Schalldämpfer einzubauen.

Der Schallschutz an der BHKW-Abgasanlage ist so auszulegen, dass die nachfolgenden maximal zulässigen linearen Terz-Schalleistungspegel nicht überschritten werden:

$f_{Terz}$ in Hz	50	63	80	100
$L_{WTerz,lin,Abgasmündung}$	96	90	85	80

Die Schalldämpfer sind so zu dimensionieren, dass keine tonalen Geräusche in der Wohnnachbarschaft verursacht werden.



## **2.24 Ermittlung der Luftschadstoffe/Messanordnung**

### **2.24.1**

Die Einhaltung der unter C.2.13 genannten Emissionsbegrenzungen für gasförmige luftverunreinigende Stoffe ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, durch eine von der zuständigen Behörde des Landes bekannt gegebenen Stelle gemäß § 26 BImSchG ermitteln zu lassen.

### **2.24.2**

Die mit der Ermittlung beauftragte Stelle ist zu verpflichten, dem Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Umweltfachaufgaben, Fachbereich Immissionsschutz und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie spätestens 14 Tage vor Messdurchführung schriftlich einen vereinfachten Messplan mit Angabe des Messumfangs und Messtermins zuzusenden.

### **2.24.3**

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Messungen an den Blockheizkraftwerken sind bei Volllast und Teillast dieser vorzunehmen.

Die Dauer einer Einzelmessung hat eine halbe Stunde zu betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

### **2.24.4**

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen ist. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen der Anlage während der Messung zu enthalten.

## **3. Baurecht**

### **Bauplanungsrecht**

#### **3.1**

Die Biogasanlage ist dauerhaft im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Schweinemastanlage am Standort in 09306 Erlau, Flst-Nr. [REDACTED] der Gemarkung Naundorf zu betreiben.

Diese Zuordnung liegt dann vor, wenn

- der Betreiber der Biomasseanlage identisch ist mit dem Inhaber des Basisbetriebes (Stall und landwirtschaftliche Flächen) oder
- sich die Biogasanlage im Eigentum einer Betreibergesellschaft befindet unter der Voraussetzung, dass der Inhaber des Basisbetriebes dauerhaft die Mehrheit der Gesellschaftsanteile dieser Gesellschaft innehat.

Der maßgebliche Einfluss des Inhabers des Basisbetriebes auf die Gesellschaft darf nicht z.B. durch Gesellschaftervertrag oder sonstige Verträge und Regelungen eingeschränkt oder aufgehoben werden.

#### **3.2**

Ein Betreiberwechsel ist zwei Wochen vorher schriftlich beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz anzuzeigen.

Bei einem Wechsel in rechtliche Kooperationsformen ist die Trägerform der Gemeinschaftsanlage durch Vorlage der Kooperationsvereinbarung zu erläutern. Änderungen in Kooperationsvereinbarun-

gen sind zwei Wochen vorher schriftlich beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz anzuzeigen.

### **3.3**

Änderungen in der Herkunft der Biomasse sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz rechtzeitig vorher, mindestens jedoch einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

## Bauordnungsrecht

### Standsicherheitsnachweis

#### **3.4**

Vor Baubeginn sind die erforderlichen Nachweise über die Standsicherheit einschließlich der Erklärung des Tragwerksplaners gem. § 12 Abs. 3 DVOSächsBO (getrennt für jedes Einzelvorhaben) beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.

Sofern entsprechend des Tragwerksplaners eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich ist, muss der Standsicherheitsnachweis vor Baubeginn beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz bauaufsichtlich geprüft vorliegen (§§ 66 Abs. 3 Satz 2 und 72 SächsBO, §§ 7 und 12 DVO SächsBO).

Aus diesem muss hervorgehen, dass aus standsicherheitstechnischen Gründen keine Bedenken gegen die geplante Bauausführung bestehen.

Die Prüfung hat durch einen staatlich anerkannten Prüfenieur zu erfolgen. Die Beauftragung des Prüfenieurs oder des Prüfamtes erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 DVOSächsBO).

Der Prüfenieur ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich zu benennen.

#### **3.5**

Ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich (siehe NB 3.1), darf die Bauausführung nur auf Grundlage der von dem beauftragten, anerkannten Prüfenieur für Standsicherheit bestätigten Nachweise und Ausführungsunterlagen erfolgen. Weitere sich in standsicherheitstechnischer Hinsicht ergebende Änderungen sind dem Prüfenieur rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der abschließende Prüfbericht über die Bauüberwachung durch den beauftragten Prüfenieur für Standsicherheit vorliegt. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen erfolgt ist und keine Bedenken gegen die Nutzungsaufnahme bestehen.

### Brandschutznachweis

#### **3.6**

Vor dem Baubeginn muss der vom beauftragten Brandschutz-Prüfenieur ausgefertigte Prüfbericht vorliegen, aus dem hervorgeht, dass aus brandschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Bauausführung bestehen.

#### **3.7**

Die Bauausführung darf nur auf Grundlage der von dem beauftragten, anerkannten Prüfenieur für Brandschutz bestätigten Nachweise und Ausführungsunterlagen erfolgen. Für weitere, sich ergebende Änderungen in brandschutztechnischer Hinsicht, sind dem Prüfenieur für Brandschutz die Nachträge rechtzeitig vorher zur Prüfung vorzulegen.

#### **3.8**

Vor Inbetriebnahme muss der Genehmigungsbehörde der abschließende Prüfbericht über die erfolgte Bauüberwachung durch den beauftragten Prüfenieur für baulichen Brandschutz vorliegen.

Der abschließende Prüfbericht zur Bauüberwachung mit Bestätigung des Prüfenieurs, dass die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen erfolgt ist und keine Bedenken gegen die Nutzung bestehen, ist Voraussetzung für die Inbetriebnahme.

### 3.9

Vor Baubeginn ist der verantwortliche Bauleiter namentlich mit Anschrift und Qualifikationsnachweis beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich zu benennen.

Ein Wechsel des Bauleiters während der Bauausführung ist unverzüglich dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.

#### *Auflagenvorbehalt*

### 3.10

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfungen (inklusive Bauüberwachung/Bauzustandsbesichtigung) des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises sowie der Ausführung/Nutzung bei Erfordernis spezielle Auflagen und Forderungen zu stellen.

## 4. Wasserrecht

### 4.1

Vor Inbetriebnahme sind die Gülle-/Gärrestebehälter sowie die Zuleitungen und Sammelschächte entsprechend DIN 11622-1 „Gärfuttersilo und Güllebehälter – Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Allgemeine Anforderungen“ auf Dichtheit zu prüfen und die Ergebnisse der Dichtungsprüfung protokolliert dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zu übergeben.

### 4.2

Die Dichtheit unterirdischer Rohrleitungen für Gülle-/Silagesickersaft und/oder Gärprodukte ist durch entsprechende Prüfungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Bei Freispiegelleitungen sind diese Prüfungen gemäß DIN EN 1610 durchzuführen, bei Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 zu verfahren. Diese Prüfprotokolle sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz unmittelbar nach der Prüfung zu übergeben. Die Prüfungen der Rohrleitungen sind alle 10 Jahre zu wiederholen.

### 4.3

Für die unterirdisch verlegten Rohrleitungen für Gülle-/Silagesickersaft und/oder Gärprodukte ist ein Bestandsplan zu erstellen. Dieser ist gemeinsam mit den Ergebnissen der Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zu übergeben.

### 4.4

Bei der Herstellung der Gülle-/Gärrestebehälter sind die Anforderungen der DIN 11622 und der DIN 1045 einzuhalten. Bei der Herstellung des Betons sind die Angriffe, denen der Beton ausgesetzt ist, zu berücksichtigen. Aus der Herstellerbescheinigung muss ersichtlich sein, dass die entsprechenden Expositionsklassen berücksichtigt wurden. Die Herstellerbescheinigung ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vor Inbetriebnahme des Güllebehälters zu übergeben.

### 4.5

Vor Inbetriebnahme sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der Auffangwannen zum Umgang mit Schmieröl sowie Altöl (Lagerung und Umladen) beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz einzureichen.

### 4.6

Es ist eine ausführliche Fotodokumentation über den Einbau der Leckerkennungen zu erstellen und vor Inbetriebnahme beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.

### 4.7

Behälterdurchdringungen/Rohrdurchführungen unterhalb des Betriebsfüllstandes sind nicht zulässig.

#### 4.8

Für alle Dichtungs- und Korrosionsschutzmittel muss die Eignung für den vorgesehenen Zweck durch das Prüfzeugnis einer amtlichen Stelle bestätigt sein.

#### 4.9

Die Kontrollschächte zur Erkennung von Leckagen müssen dauerhaft dicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein.

#### 4.10

Im Bereich befahrbarer Flächen sind die Behälter mit einem Anfahrschutz zu versehen.

#### 4.11

Die Bodenplatten der Kofermentenplatte sowie die Aufstellfläche beim Feststoffdosierer müssen gegen die mechanischen, thermischen und chemischen Angriffe beständig sein. Entsprechende Materialien sind zu verwenden.

#### 4.12

Die Behälterdurchdringung mit der Hauptaugleitung des Bedüsungssystems ist so zu errichten, dass das Herausrutschen der Rohrleitung mechanisch nicht möglich ist (es sind Bauteile wie überdeckte Flansche oder Flanschplatten zu verwenden). Die Dichtheit der Durchführung muss gewährleistet werden.

#### 4.13

Im Rahmen der Eigenüberwachung der Anlagen für Gülle-/Gärreste sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

- monatliche Sichtkontrolle aller zugänglichen Rohrleitungen, monatliche Funktionskontrolle der dazugehörigen Armaturen,
- monatliche Sichtkontrolle der Kontrollrohre der Leckerkennungsdränage des Güllebehälters
- Festlegung von Maßnahmen bei Leckagen oder sonstigen Havarien, die zum Austritt von Gülle führen oder führen können,
- Kontrolle des baulichen Zustandes der Behälter im Rahmen der betrieblich notwendigen Revision, mindestens aber im 5-jährigen Abstand, Dichtheitsprüfungen der unterirdischen Leitungen im 10-jährigen Abstand,
- Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen in einem Betriebstagebuch.

Die Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Schweinemastanlage Naundorf ist entsprechend zu ergänzen. Das Betriebstagebuch ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 5. Naturschutz

### 5.1

Innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Biogasanlage ist die Maßnahme entsprechend Kapitel 8 der Antragsunterlagen – Entsiegelung einer Fahrsiloanlage und Nutzung als Ackerfläche am Standort in 09306 Königshain-Wiederau, Flurstücke ■■■■■ und ■■■■■ der Gemarkung Königshain - umzusetzen

### 5.2

Spätestens 4 Wochen nach Zustellung der vorliegenden Genehmigung sind die Kompensationsmaßnahmen in digitaler Form nach § 9 Abs. 2 SächsÖkoVO unter Anwendung des Kompensationsflächenkatasters (KoKaNat) abzugeben.

Für die genaue Codierung des Eingriffsvorhabens und seinen Kompensationsmaßnahmen ist unter dem Vorhabentext folgende Bezeichnung einzugeben:

5541-0402-120-11/13\_bw\_Agraset Naundorf \_Schweinemastanlage

### 5.3

Die Fertigstellung der Maßnahme entsprechend Nr. 5.1 dieses Bescheides ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Naturschutz und Landwirtschaft innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss schriftlich anzuzeigen.

## 6. Abfall- und Bodenschutz

### 6.1

Alle bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung und Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

### 6.2

Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

### 6.3

Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

### 6.4

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabens-Bereich ausgeschlossen werden.

### 6.5

Ist eine Verwertung des Erdaushubes nicht möglich, ist dieser nachweispflichtig einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

## 7. Veterinärrecht

### 7.1

Die Biogasanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine entsprechende Vorort-Besichtigung durch die zuständige Behörde (Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt - Art. 44 der VO (EG) 1069/2009) ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften gemäß Art. 27 der VO (EG) 1069/2009 erfüllt werden. Erst danach wird die Zulassung wirksam.

### 7.2

Als tierisches Nebenprodukt darf nur Gülle aus dem eigenen Betrieb eingesetzt werden.

### 7.3

Gärrückstände dürfen nur auf eigene Flächen ausgebracht werden.

#### **7.4**

Der Betrieb muss über ein betriebseigenes Labor oder ein externes, zugelassenes Labor für die erforderlichen Analysen der Gärrückstände verfügen.

#### **7.5**

Es ist ein Schädlingsbekämpfungsplan aufzustellen. Auf Grundlage dessen ist systematisch und präventiv gegen Schädlinge (Vögel, Nager, Insekten, sonstige) vorzugehen.

#### **7.6**

Hygienekontrollen sind regelmäßig durchzuführen. Die Hygienekontrollen müssen Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsausrüstung einschließen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

#### **7.7**

Methoden zur Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) sind festzulegen und anzuwenden.

#### **7.8**

Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten.

#### **7.9**

Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.

### **8. Arbeitsschutz/Anlagensicherheit**

#### **8.1**

Die Ausführung des geplanten Vorhabens hat so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) erfüllt werden.

#### **8.2**

Vor Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument einschließlich des Ex-Zonenplanes entsprechend der BetrSichV i.V.m. den einschlägigen TRBS beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.

Arbeitsmittel, Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen müssen den Anforderungen des Anhangs 4, Abschnitt A und B der BetrSichV entsprechen (§ 7 Abs. 3 BetrSichV)

#### **8.3**

Vor Inbetriebnahme ist die Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation und sichere Funktion durch eine zugelassene Überwachungsstelle bzw. durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vor Inbetriebnahme vorzulegen.

#### **8.4**

Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen, Werkzeuge) den Mindestanforderungen des Anhangs 1 der BetrSichV entsprechen. Vor Inbetriebnahme ist zum Nachweis eine EG-Konformitätserklärung beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz vorzulegen.

## **8.5**

Gaswarneinrichtungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Prüfungen sind wiederkehrend in den vom Hersteller vorgegebenen Abständen bzw. einmal jährlich von einem Sachkundigen durchführen zu lassen.

## **8.6**

Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, sind zu erstellen und sind den Arbeitnehmern zugänglich zu machen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

## **8.7**

Druckgeräte sind vor Inbetriebnahme den Prüfungen gem. § 14 BetrSichV zu unterziehen.

## **8.8**

Füll- und Entnahmeöffnungen an Gruben und Behältern sind so einzurichten, dass sie auch im geöffneten Zustand gegen Hineinstürzen von Personen gesichert sind. Alle Anlagenteile müssen gefahrlos erreicht und bedient werden können. Es sind geeignete Aufstiege mit Absturzsicherung anzubringen. Gitterroste bzw. Gittertreppen sind in rutschfester Ausführung vorzusehen.

## **8.9**

Auflaufstellen der Fördererlemente, Gefahrstellen an rotierenden Teilen sowie alle Einzugsstellen, Quetsch- und Scherstellen müssen gegen Zugriff gesichert sein.

## **E. Hinweise**

Die nachfolgenden Hinweise sind bezüglich des zu betrachtenden Gesetzesumfanges nicht als vollständig und abschließend zu betrachten.

### **1. Allgemeine Hinweise**

#### **1.1**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

#### **1.2**

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

#### **1.3**

Diese Genehmigung geht auch auf eventuelle Rechtsnachfolger des Betreibers über.

#### **1.4**

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Inbetriebnahme nicht mehr betrieben worden ist oder wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 2 BImSchG)

#### **1.5**

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die unter Abschnitt A, Ziffer 3 und unter Hinweis E1.4 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Ein Antrag zur Fristverlängerung gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann nicht gestellt werden, wenn die Frist bereits abgelaufen ist, d. h. wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

### **1.6**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist, soweit eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gem. § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen

### **1.7**

Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

### **1.8**

Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 27 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben.

### **1.9**

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 62 Abs. 3 BImSchG).

### **1.10**

Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Dazu gehört, dass staubförmige Immissionen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden (Befeuchten, Abdecken) und Baulärm auf das tolerierbare Maß reduziert wird.

Insbesondere sind die Zeiten mit erhöhtem Ruheschutzanspruch (20.00 bis 7.00 Uhr) zu gewährleisten.

## **2. Immissionsschutz**

### *Lärm/Zu einzelnen Neben-/Inhaltsbestimmungen*

#### **2.1**

Die Messung der Geräuschimmissionen der Gesamtanlage ist gemäß Ziffer C.2.8 der Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 14.10.2010 (Az.: 23.5-106.11-120/024-07.01/1g-10/01), zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.09.2013 (Az.: 23.5-561103-120/024-7.1.7.1/GE-13/01) spätestens bis zum 19.08.2014 durchführen zu lassen. Soweit absehbar ist, dass die Biogasanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht 3 Monate betrieben wurde, ist rechtzeitig vor Fristablauf ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen.

#### **Zu 2.23**

Die zum Einsatz vorgesehene Motorenvariante ( ) kann triebwerksmechanisch als zwei um den V-Winkel zueinander versetzte Reihenmotoren halber Zylinderzahl angesehen werden. Damit können bei einem Verbrennungsmotor mit einer Anzahl von 6 Zylindern neben der dominierenden 75 Hz-Welle bspw. auch noch Schallwellen mit den Frequenz  $f = 37,5$  Hz angeregt werden.



### **3. Baurecht**

#### **3.1**

Die Menge an erzeugtem Biogas (Rohbiogas) darf den gesetzlichen Grenzwert von 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a nicht übersteigen. Würde die Grenze überschritten werden, tritt die Entprivilegierung der Anlage ein. Eine entsprechende Änderung ist somit nicht möglich.

Im Übrigen wird auf § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB verwiesen.

#### **3.2**

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und (wenn erforderlich) der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 SächsBO)

#### **3.3**

Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen § 11 Abs. 1 SächsBO

#### **3.4**

Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 SächsBO).

#### **3.5**

Wenn nach dem 24.06.1991 ein Gebäude abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen wesentlich geändert oder die Nutzung des Flurstücks geändert wurde, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme des veränderten Zustandes ins Liegenschaftskataster zu veranlassen (§ 6 Abs. 3 SächsVermGeoG).

Zuständig für die Aufnahme solcher Veränderungen sind die in Sachsen zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, soweit dem Grundstückseigentümer keine geeigneten Daten anderer Stellen nach § 7 SächsVermGeoG vorliegen.

### **4. Naturschutzrechtliche Hinweise**

#### **4.1**

Zur Anrechnung des Guthabens der gemäß Kapitel 8 des vorliegenden Genehmigungsantrages ermittelten Biotopwertpunkte auf dem Ökokonto, ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Naturschutz und Landwirtschaft zu stellen.

#### **4.2**

Notwendig werdende Beseitigungen von Bäumen und Sträuchern für eine erforderliche Baufreiheit dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02 eines jeden Jahres ausgeführt werden.

Außerhalb des benannten Fäll-Zeitraumes, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Bei Fällungen sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten. Die Fäll-Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten festgestellt werden. Die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Mittelsachsen, Referat Naturschutz und Landwirtschaft) ist sofort darüber zu informieren.

### **4.3**

Zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation ist bei den Bauarbeiten folgendes zu beachten (vgl. DIN 18929):

- Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen;
- Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln;
- Offenhalten der Baumscheiben;
- Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen

## **5. Abfall- und bodenschutzrechtliche Hinweise**

### **5.1**

Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenverunreinigungen i.S. des § 2 Abs. 2 und 6 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten) ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Mittelsachsen, Referat Abfallrecht und Bodenschutz) unverzüglich zu informieren.

### **5.2**

Nach § 10 Abs. 2 SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BBodSchG und SächsABG unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige ist gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und kann nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **6. Denkmalschutz**

### **6.1**

Nach § 20 des SächsDSchG besteht die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden im Zusammenhang mit Bodeneingriffen. Jedwede archäologischen Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art – auch Fundamente, Keller, Brunnen und Anderes) sind sofort dem Landesamt für Archäologie Dresden (Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Tel.: 0341/8926651) oder dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Denkmalschutz, zu melden und die Fundstellen inzwischen vor Zerstörungen zu sichern

### **6.2**

Bauherren und bauausführende Betriebe sind nachweislich auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

## **7. Veterinärrecht**

### **7.1**

Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen kann die Zulassung unverzüglich entschädigungslos ausgesetzt werden (Artikel 46 der VO (EG) Nr. 1069/2009).

### **7.2**

Sofern der Einsatz weiterer tierischer Nebenprodukte oder Empfänger von Gärsubstraten oder neuer Güllelieferanten beabsichtigt wird, bedarf es jeweils der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Behörde (Landratsamt Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt).

## 8. Arbeitsschutz

### 8.1

Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz anzuzeigen, wenn die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.

### 8.2

Auf die Beachtung folgender Vorschriften wird insbesondere hingewiesen:

- Technische Information 4 „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“
- VSG 2.2 „Lagerstätten“
- VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ und
- VSG 4.1 „Tierhaltung“
- BGR 117 „Richtlinien für Arbeiten in Behältern und engen Räumen“

hingewiesen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

### 8.3

Bei Eingriffen in die Gasleitungen, Gasanschlüsse sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-Regelwerk) einzuhalten.

## F. Begründung

### 1. Sachverhalt

Die Agraset-Agrargenossenschaft e.G. Naundorf bei Rochlitz in 09306 Erlau, Am Lagerhaus 1, vertreten durch ihren Vorstand, betreibt am Standort in 09306 Erlau, Flst.-Nr. [REDACTED] der Gemarkung Naundorf eine Schweinemastanlage mit 5.160 Tierplätzen (3.200 Mastschweine, 1.960 Ferkel). Als Nebenanlage wird eine Anlage zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6.632 m<sup>3</sup> betrieben.

Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb vorgenannter Schweinemastanlage wurde mit Bescheid gemäß § 4 BImSchG vom 14.10.2010 des Landratsamtes Mittelsachsen (Az.: 23.5-106.11-120/024-07.01/1g-10/01) erteilt.

Mit Bescheid gem. § 15 BImSchG des Landratsamtes Mittelsachsen vom 14.04.2011 (Az.: 23.5-106.11-120/024-07.01/1g-11/01) wurde bestätigt, dass die Änderung der Tierplätze von ursprünglich 4.160 (4.160 Mastschweine) auf 5.160 Tierplätze (3.200 Mastschweine, 1.960 Ferkel) keiner Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf.

Mit Anschreiben der bevollmächtigten Fa. SHN GmbH vom 23.09.2013 und Antragsunterlagen vom 23.09.2013, Posteingang am 24.09.2013, beantragte die Agraset-Agrargenossenschaft e.G. Naundorf bei Rochlitz, vertreten durch den Vorstand, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage am Standort in 09306 Erlau, Flst.-Nr. [REDACTED] der Gemarkung Naundorf.

Mit diesem Antrag wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und Unterlagen abzusehen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- d) Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von Rohgas mit max. 2,24 Mio. Nm<sup>3</sup>/a bei 45,3 t Einsatzstoffen/Tag (Schweinegülle [REDACTED]; Mais-silage [REDACTED], Anweilsilage [REDACTED], Getreide [REDACTED]) u.a. mit
- Kofermentenplatte ([REDACTED] zur Zwischenlagerung von Mais-, Gras- und Anweilsilage)
  - Feststoffzugabe mit Trichter inkl. Stopfschnecken in den Fermenter
  - 1 Fermenter [REDACTED]
  - Änderung des mit Bescheid des Landratsamtes Mittelsachsen vom 14.10.2010 (Az.:23.5-106.11-120/024-07.01/1g-10/01) genehmigten offenen Güllebehälters (BE 03) von einem Durchmesser innen von 40 m und einer Wandhöhe von 5 m auf einen Durchmesser innen mit 31,5 m und 8 m Wandhöhe. Des Weiteren soll dieser nun gas dicht abgedeckt werden [REDACTED] mit [REDACTED] Gasspeichervolumen.
  - Errichtung und Betrieb eines neuen Gärrückstandsbehälters ( $D_{\text{innen}} = 40 \text{ m}$ ,  $V_{\text{netto}} = 9.802 \text{ m}^3$ )
  - Pumpen-/Technikgebäude zwischen Fermenter und vorhandenem Gärrückstandsbehälter
  - Notfackel (150 -300 m<sup>3</sup>/h, 1.800 kW, Flammentemperatur 900 °C)
  - Errichtung und Betrieb von zwei biogasbetriebenen Blockheizkraftwerken ([REDACTED], [REDACTED]) mit einer Feuerungswärmeleistung von je 998 kW ([REDACTED])
  - Transformatorenstation

Im Zusammenhang mit der hier beantragten Änderung wird das Betriebsgelände um die Flurstücke [REDACTED] (BHKW, Transformatorenstation, Kofermentenplatte, offener Gärrückstandsbehälter und Fermenter), [REDACTED] (Teil der Umfahrung Behälter) der Gemarkung Naundorf erweitert.

Zusammengefasst hat die Schweinemastanlage mit den Nebenanlagen in Form der Biogaserzeugung und der BHKW-Anlagen sowie der Anlage zur Lagerung von Gülle nach der hier vorliegenden Änderung nunmehr folgende Kapazitäten und folgende Zuordnungen zu Nummern nach Anhang 1 zum § 1 der 4. BImSchV:

1. Schweinemastanlage – keine Änderung (Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV)
2. Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung), mit einer Durchsatzkapazität von 45,3 t/d ([REDACTED]) und Produktionskapazität von Biogas 2,24 Mio Nm<sup>3</sup>/a (Nr. 8.6.3.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)
3. Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.996 kW (Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)
4. Gaslagerung mit 9.667 kg (bei einer Gasdichte von [REDACTED]) (Nr. 9.1.1.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)
5. Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von gesamt 16.215 m<sup>3</sup> (Nr. 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)

Die Antragsunterlagen waren mit Posteingang am 27.01.2014 für die Entscheidung vollständig.

## 2.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) sowie § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und Nr. 7.1.7.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV, wonach Anlagen zum Halten von 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen der Genehmigungspflicht unterliegen.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV u.a. auch auf die Biogasanlage einschließlich der BHKW als Nebenanlagen zur Schweinemastanlage.

Die Biogasanlage steht entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Schweinemastanlage. Sie verarbeitet die bei der Tierhaltung in den betriebseigenen Anlagen entstehende bzw. beim Betrieb anfallende Biomasse und dient damit der Wärme- und Elektroenergieerzeugung. Die Anlagenteile befinden sich auf dem gleichen Betriebsgelände.

Die hier beantragte Änderung unterliegt darüber hinaus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Schweinemastanlage an sich ist der Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen, wonach gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre.

Da jedoch der in Nr. 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG angegebene Größenwert durch die Änderung nicht erreicht oder überschritten wird, ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG erforderlich, auch wenn die Errichtung der Nebenanlagen in Form der Biogaserzeugungs- und BHKW-Anlage sowie Erweiterung der vorhandenen Güllelagerung aufgrund der Zuordnung:

BHKW	Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG
Biogaserzeugung	Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG

grundsätzlich eine standortbezogene Einzelfallprüfung gemäß § 3 c Satz 2 UVPG erfordern würden.

## 2.1

### 2.1.1

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für diese Entscheidung ergibt sich aus §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuV) sowie gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

### 2.1.2

Das Verfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

In Anbetracht dessen, dass die hier zu ändernde Schweinemastanlage in Spalte d der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist, handelt es sich gem. § 3 der 9. BImSchV um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L334 vom 17.12.2010) – (Industrieemissions-Richtlinie).

Dementsprechend ist gem. § 10 Abs. 1 a BImSchG grundsätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt wer-

den und wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Allerdings besagt § 67 Abs. 5 BImSchG folgendes: Soweit durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) neue Anforderungen festgelegt worden sind, sind diese Anforderungen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen, wenn vor dem 7. Januar 2013 die Anlage sich in Betrieb befand oder eine Genehmigung für die Anlage erteilt wurde oder vom Vorhabensträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

Bei Bestandsanlagen gilt demnach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV, wonach erst die erste Änderung nach dem 7. Januar 2014 zur Vorlagepflicht führt.

Da der vorliegende Änderungsantrag vom 23.09.2013 ist, die Schweinemastanlage bereits vor dem 7. Januar 2013 in Betrieb war, ist somit kein Ausgangszustandsbericht vorzulegen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrages und der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde abgesehen, da die Prüfung des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergeben hat, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

In den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen u.a. durch Luftverunreinigungen und Geräusche getroffen wird. Die Gutachten und in den Antragsunterlagen gemachten Ausführungen konnten seitens des Landratsamtes Mittelsachsen, Referat Umweltfachaufgaben, FB Immissionsschutz bestätigt werden. Darüber hinaus ist auszuführen, dass die hier beantragten Änderungen (Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2, 9.36 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) in Spalte c des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind, womit hierfür grundsätzlich ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG durchzuführen wäre.

Die von dem Gutachter fixierten Anforderungen wurden mit Nebenbestimmungen abgesichert. Somit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machten.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme übergeben. Die Stellungnahmen der Behörden liegen vor und wurden bei der Abfassung des Bescheides berücksichtigt.

Das Vorhaben bedarf einerseits gemäß § 59 Abs. 1 i.V.m. § 72 Abs. 1 SächsBO der Baugenehmigung und andererseits bedarf die Biogasanlage der Zulassung gem. Art. 24 i.V.m. Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Gemäß § 10 Abs. 5 i.V.m. § 13 BImSchG wurden die benannten Genehmigungen/Zulassungen von dieser Genehmigung mit eingeschlossen.

Wie bereits ausgeführt, war im Genehmigungsverfahren entsprechend § 3a und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S. d. § 3 c Satz 1 und 3 UVPG zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung führte das Landratsamt Mittelsachsen mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt.

Die Feststellung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Entbehrlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gem. § 3a Satz 2, Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen bekannt gegeben.

## 2.2

Die Genehmigung beruht auf § 6 Abs. 1 BImSchG.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt C aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt D aufgeführten Nebenbestimmungen,

- die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG wurde der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (D) gem. § 12 BImSchG versehen.

Mit den Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.4 wird geregelt, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Nebenbestimmungen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Die fachspezifischen Nebenbestimmungen betreffen u.a. das Immissionsschutzrecht, Baurecht, Wasserrecht, Veterinärhygiene, Naturschutzrecht, Abfall- und Bodenschutzrecht. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt D sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen folgendes ausgeführt:

### 2.2.1 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

#### 2.2.1.1

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der geänderten Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen (schädliche Umwelteinwirkungen § 3 Abs. 1 BImSchG) verursachen, ist die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) heranzuziehen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) heranzuziehen.

In den vorgelegten Prognosen/Aussagen, sowohl bezüglich der Luftschadstoffemissionen und –immissionen als auch hinsichtlich der Lärmimmissionen sowie in den eingereichten Antragsunterlagen und Ergänzungen wurde nachgewiesen, dass bei antragsgemäßem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auftreten werden.

---

#### Exkurs:

Als maßgebliche (nächstgelegene) Immissionsorte entsprechend Nr. 2.3 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) wurden zur weiteren Beurteilung folgende Orte bestimmt.

IO 1: Erlau OT Naundorf, Schäferei 1

IO 2: Erlau OT Naundorf, Schäferei 3/4

IO 3: Erlau OT Naundorf, Schäferei 5

Die benannten Immissionsorte befinden sich weder im Innenbereich nach § 34 BauGB noch im Bereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1, 2 BauGB, womit diese dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen sind. Die Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte ist somit entsprechend der Gebietsnutzung zu beurteilen.

---

- **Luftverunreinigungen (Geruchs-, Ammoniakimmissionen, Stickstoffdeposition, Staubemission, Bioaerosole)**

Im Genehmigungsverfahren wurden die Emissionen der Bestandsanlage (Schweinemastanlage mit Güllelager) denen der Gesamtanlage in Berücksichtigung der beantragten Änderung (Bau einer Biogasanlage mit BHKW und Gärrestelager) gegenübergestellt. Danach ist erkennbar, dass unter Voraussetzung des antrags- und genehmigungskonformen Betriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auftreten können.

Im Einzelnen:

#### Geruchsimmissionen

Gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) sind Geruchsimmissionen in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in Nr. 3.1, Tabelle 1 zur GIRL angegebenen Immissionswerte (IW) überschreitet.

Allerdings ist das Wohnen im Außenbereich, wie vorliegend der Fall, mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen.

Aufgrund dessen, dass die Immissionsorte sowie deren Umfeld keine geschlossene Bebauung aufweisen, der Bereich insgesamt durch die Anlage sowie die umliegenden Landwirtschaftsflächen geprägt ist und eine langjährige unmittelbare Nachbarschaft zwischen Wohnen und Landwirtschaft mit Tierhaltung besteht, konnte eine Wert von bis zu 0,25 (25 % der Jahresstunden) für die IO herangezogen werden.

Im Rahmen des Gutachtens für Geruch vom 12.01.2010 der [REDACTED] wurden max. 5 % der Jahresstunden Geruch am nächstliegenden Immissionsort ausgewiesen.

Aufgrund der nunmehr beantragten Änderung ist festzustellen, dass sich der Geruchsstrom im Vergleich zur Bestandsanlage aus diffusen Emissionsquellen (Vorgrube, Kofermentenplatte, Feststoffzugabe Fermenter, Gärrückstandsbehälter 1 und 2) um 107 GE/s reduziert und sich der Geruchsstrom bei den gefassten Emissionsquellen (Stall1, Stall2, BHKW1 und BHKW 2) um 1.762 GE/2 erhöht.

Bzgl. der BHKWs ist auszuführen, dass diese über eine entsprechende Thermik und Dynamik (Abgasfahnenüberhöhung) emittieren, so dass die Emissionen nicht zu relevanten Immissionen führen können. Darüber hinaus wurde bei der Ermittlung der Geruchsströme der gefassten Ströme die maximal mögliche Situation betrachtet, die BHKWs wurden jedoch mit großer Leistungsreserve ausgelegt. D. h. die dargestellten Emissionen treten nicht ganzjährig auf [REDACTED].

Insgesamt ist festzustellen, dass der Immissionswert nach GIRL von 25% im Außenbereich an den IO weiterhin sicher unterschritten wird.

#### Ammoniakimmissionen

Innerhalb des Mindestabstandes entsprechend Anhang 1 der TA Luft befindet sich ein schützenswertes Ökosystem – Gepülziger Wald.

Daher wurde im Genehmigungsverfahren zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 14.10.2010 mittels Ausbreitungsrechnung geprüft, welche Belastung an den relevanten Immissionsorten mit empfindlichen Pflanzen und Ökosystem vorherrscht.

Nach Anhang 1 TA Luft gibt es bei ausgeführter Ausbreitungsrechnung an maßgeblichen Beurteilungspunkten *keinen Anhaltspunkt* für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak, wenn die Zusatzbelastung durch Ammoniak  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nicht überschritten wird.

Ergibt sich eine Gesamtbelastung der Ammoniakkonzentration von mehr als  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , so liegen erhebliche Nachteile vor.



Mittels Ausbreitungsrechnung wurde zwar für vorgenanntes Ökosystem eine Zusatzbelastung von  $< 4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  prognostiziert. Jedoch unter Beachtung dass die TA Luft erhebliche Nachteile ausschließt, wenn die Gesamtbelastung durch Ammoniak unter  $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bleibt und bei einer in Sachsen typischen Hintergrundbelastung von etwa  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  war nicht von einer Schädigung der Vegetation im Bereich des Gepülziger Waldes auszugehen.

Durch die hier beantragte Änderung erhöhen sich zwar die Ammoniakemissionen im Vergleich zur Bestandsanlage um  $628 \text{ g}/\text{d}$  ( $0,0072 \text{ g}/\text{d}$ , 30 %), allerdings wird die Ammoniak emittierende Quelle nach Westen verschoben (weg vom vorhandenen Wald) und zudem wurden durch die benannte angezeigte Reduzierung der Tierplätze die Ammoniakemissionen bereits um  $5.815 \text{ g}/\text{d}$  ( $0,0673 \text{ g}/\text{s}$ ) reduziert. D.h. es wurden im Rahmen des bereits vorliegenden o.g. Gutachtens Ammoniak/Stickstoff bereits  $5.187 \text{ g}/\text{d}$  mehr Ammoniakemissionen berücksichtigt als zukünftig zu bilanzieren waren.

Somit ist aufgrund vorgenanntem festzustellen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile für das beurteilungsrelevante Biotop vorliegen.

#### Stickstoffdeposition

Entsprechend dem LAI-Abschlussbericht „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen in Genehmigungsverfahren bei Tierhaltungsanlagen“ ist eine Betrachtung der Zusatzbelastung durch die betroffene Anlage nicht erforderlich, wenn am Aufpunkt der höchsten Belastung für ein empfindliches Ökosystem der Wert von  $5 \text{ kg}/(\text{ha a})$  nicht überschritten wird.

Vorliegend wird zwar im Teilbereich des Gepülziger Waldes der Wert von  $5 \text{ kg}/(\text{ha a})$  überschritten allerdings wurde mit den Unterlagen zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG ein Waldzustandgutachten eingereicht, welches die Unbedenklichkeit des Ammoniakeintrages für vorgenanntes Biotop bescheinigte.

Aufgrund den Ausführungen unter dem Punkt Ammoniakimmissionen, ist mit keiner Erhöhung des Wertes zu rechnen

#### Staubimmissionen

Die Einhaltung des zulässigen Grenzwerts für Feinstaub/Schwebstaub entsprechend TA Luft Nr. 4.2 (Jahresdurchschnitt bis  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) ist ein Kriterium zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

Als irrelevante Zusatzbelastung wird ein Wert von 3 % des Immissionsjahreswertes, d.h.  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gemäß Nr. 4.2.2 a der TA Luft definiert. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Beeinträchtigungen ist bei Unterschreitung eines Immissionswertes für Staubbiederschlag von  $0,35 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$  sichergestellt (Ziffer 4.3.1 der TA Luft).

In der Immissionsprognose der IFU GmbH vom 12.01.2010 (Nr. Naundorf.2009.01 zum Antrag gem. § 4 BImSchG vom 05.01.2010 wurde festgestellt, dass in unmittelbarer Anlagennähe eine Zusatzbelastung der Konzentration von Schwebstaub durch die Hauptanlage unterhalb von  $1,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$  zu erwarten ist. Bei einer in Sachsen typischen Vorbelastung für ländliche Gebiete von  $15 - 20 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird der Grenzwert für Feinstaub/Schwebstaub entsprechend TA Luft Nr. 4.2 mit max.  $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$  sicher unterschritten.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die ermittelte Staubposition weniger als  $0,02 \text{ g}/(\text{m}^2\text{d})$  beträgt und somit bei einer im ländlichen Raum typischen Hintergrundbelastung von  $0,06 \text{ g}/(\text{m}^2\text{d})$  ebenfalls zu einer deutlichen Unterschreitung des Immissionswertes von  $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2\text{d})$  führt. Dementsprechend wurde eine Schädigung der Schutzgüter ausgeschlossen.

Aufgrund der nunmehr beantragten Änderung werden die vorgenannten Werte nach wie vor sicher unterschritten, womit ein erneutes Gutachten nicht erforderlich war.

- **Lärmschutz**

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist wie bereits ausgeführt die TA Lärm heranzuziehen.

Unter Nr. 6.1 c TA Lärm (IRW für Kern-, Dorf- und Mischgebiete) sind entsprechende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt. Tags darf ein IRW von 60 dB(A) und nachts ein IRW von 45 dB(A) nicht überschritten werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist dementsprechend sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm nicht überschreitet.

Im Fall von Änderungsgenehmigungen umfasst die Zusatzbelastung nur die von der Änderungsbedingungen Immissionen. Die Geräuschbelastung durch die bestehenden, unveränderten Teile ist dagegen der Vorbelastung zuzurechnen.

Unterschreitet die von der Änderung verursachte Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A), ist der Immissionsbeitrag der zur Genehmigung anstehenden Änderung i.d.R. als irrelevant anzusehen.

Bestandteil der Unterlagen ist das mit Antrag vom 23.09.2013 eingereichte Schalltechnische Gutachten [REDACTED] vom 29.08.2013. Dieses stellt aufbauend auf dem Anlagen- und Gebäudebestand dar, mit welchem Komplex an Maßnahmen und zu realisierenden technischen Anlagenparameter ausreichender Ruheschutz für angrenzende Nutzungen gewährleistet werden kann.

Entsprechend der planerischen Einordnung der Immissionsorte beträgt die mit benannter Prognose nachgewiesene Unterschreitung der Immissionsrichtwerte mehr als 10 dB(A).

Entsprechend Nr. 2.2 Buchstabe a) der TA Lärm befinden sich die Immissionsorte faktisch nicht mehr im Einwirkungsbereich der BHKW-Anlagen. Eine Bestimmung der Vorbelastung war nicht erforderlich (Nr. 3.2.1 Absatz 11 der TA Lärm). Die durch die Biogasanlage insbesondere der BHKW's verursachten Beurteilungspegel haben somit eine nicht als relevant anzusehende Größenordnung.

#### **2.1.1.2 Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit**

Die Vorsorge vor sonstigen Gefahren nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird im Hinblick auf die Anlagensicherheit gewährleistet.

#### **2.1.1.3 Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung**

Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit werden nach Maßgabe der Antragsunterlagen und der vorgeschlagenen Neben- u. Inhaltsbestimmungen erfüllt.

#### **2.1.1.4 Energieeffizienz**

Der Pflicht zum sparsamen und effizienten Umgang mit Energie wird umfassend Rechnung getragen. Mit der Biogasanlage wird durch Vergärung der Biomasse Biogas erzeugt, welches als Energieträger zur Erzeugung von elektrischer und thermischer Energie genutzt wird.

Die thermische Energie wird zur Anwärmung des Substrats im Fermenter sowie für die Abdeckung des Wärmebedarfs der Ställe, der Büros, der Werkstatt, der Technikgebäude und der Getreidetrocknung genutzt. Die elektrische Energie soll eingespeist werden

Dementsprechend werden die fossilen und endlichen Energieträger, wie z.B. Braun- und Steinkohle, Erdgas und Erdöl geschont.

#### **2.1.1.5 Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung ist durch nachvollziehbare Angaben in den Antragsunterlagen sichergestellt.

## 2.2.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

### 2.2.2.1 Baurecht

Das Vorhaben bedarf einer, von dieser Genehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 1 i.V.m. § 72 Abs. 1 Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

Der Standort liegt nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben gem. 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Danach ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Für die Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich müssen zudem folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Tierhaltungsbetrieb,
- b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Tierhaltungsbetrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
- d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Mio Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr

Die Voraussetzungen liegen vor.

Des Weiteren ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 HS 1 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 HS 1 BauGB geforderte Verpflichtungserklärung lag den Antragsunterlagen bei und konnte bestätigt werden.

Darüber hinaus soll gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB die Genehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HS1 BauGB sicherstellen.

Hierzu wurde § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsBO geregelt, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungserklärung eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann.

Zur weiteren Prüfung sind die Gemeinsamen Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB, § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsBO vom 06.07.2006 zu beachten.

Die Prüfung ergab anhand des vorgenannten Erlasses, dass eine Sicherstellung der Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben mindestens der Fallgruppe 1, darüber hinaus auch den Fallgruppen 2 und 3 zugeordnet werden kann.

Gemäß Ziffer 4 Buchstabe a) vorgenannten Erlasses ist der Verzicht auf eine Sicherheitsleistung angezeigt, wenn eine der in benanntem Erlass aufgeführten Fallgruppen 1 bis 3 vorliegt.

Vorliegend ist einerseits Fallgruppe 1 einschlägig, da es sich beim Standort der Anlage nicht um einen Solitärstandort handelt. D.h. er befindet sich im Außenbereich, aber in Ortsrandnähe.

Darüber hinaus lässt sich der Sachverhalt der Fallgruppe 2 zuordnen, da die Nutzung wesentlicher Anlagenteile der Biogasanlage (Fermenter, Technikraum, Gärrückstandsbehälter) bei anderen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BauGB möglich ist.

Weiterhin ist eine Zuordnung schwerpunktmäßig zu Fallgruppe 3 für die Anlagenteile möglich, durch die die ursprünglichen Außengrenzen des Betriebsgeländes nicht verändert werden, welche eine unwesentliche Erweiterung des bestehenden Betriebes darstellen. Zudem ist die bestehende Schweinemastanlage aufgrund der Zuordnung zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht rückbaupflichtig i.S. § 35 Abs. 5 Satz 2 HS 2 BauGB.

Die Erhebung einer Sicherheitsleistung wäre aufgrund vorgenanntem unverhältnismäßig gewesen.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde auch erforderlich, wenn über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB in einem anderen Verfahren, also nicht im Baugenehmigungsverfahren, sondern – wie hier – im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 16 und 19 BImSchG, zu entscheiden ist. Das gemeindliche Einvernehmen ist also auch hier Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung.

Das Einvernehmen der zuständigen Standortgemeinde Erlau wurde am 14.11.2013 (Beschluss Nr. 221/09 vom 06.11.2013) erteilt.

Baurechtliche Vorschriften stehen mit Erfüllung der Nebenbestimmungen 3.1 bis 3.10 dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **2.2.2.2 Wasserrecht**

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von rechtlich festgesetzten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Wasserrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben mit Erfüllung der Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.13 nicht entgegen.

#### **2.2.2.3 Naturschutzrecht**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG dar. Eingriffe bedürfen gem. § 10 Abs. 1 SächsNatSchG einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde. Ist jedoch für einen Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung oder sonstige Entscheidung) vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu treffen (§ 10 Abs. 1 SächsNatSchG) zu treffen.

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen wurde von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Es ist an die Erfüllung der Neben- Inhaltsbestimmungen 5.1 bis 5.3 gebunden.

#### **2.2.2.4 Veterinärrecht**

Biogasanlagen, in denen als tierische Nebenprodukte ausschließlich Gülle, Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum aus Betrieben, die keinen tiereseuchenrechtlichen Maßregeln unterliegen, eingesetzt werden, bedürfen der Zulassung nach Art. 24 i.V.m. Art. 44, 27 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Artikel 10 und Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Diese konnte mit Aufnahme der Neben-/Inhaltsbestimmungen der Ziffern 7.1 bis 7.9 dieses Bescheides quasi erteilt werden. Allerdings wird diese erst wirksam entsprechend Art. 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, wenn eine Besichtigung vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass sie die einschlägigen Vorschriften nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 erfüllen.

#### **2.2.2.5 Belange des Arbeitsschutzes**

Belange des Arbeitsschutzes sind bei Ausführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sowie der in Ziffer 8 aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen gewahrt.

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

### 2.2.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### **Befristung – Abschnitt A, Ziffer 3**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde.

Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu erreichen bzw. den Betrieb aufzunehmen. Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll.

Aus vorgenannten Gründen wurde die Frist für das Erlöschen der Genehmigung auf drei Jahre festgesetzt. Dieser Zeitraum lehnt sich an die in § 73 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) festgesetzte Frist an, wonach die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung mit dem Bauvorhaben begonnen wurde.

#### **Allgemein**

##### *zu 1.1*

Die Forderung ergibt sich aus § 72 Abs. 8 SächsBO.

##### *zu 1.2 – 1.4*

Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 ArbSchG

Sie wurden festgeschrieben, damit die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen des Bescheides erfüllt werden sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Frist von vier Wochen (Ziffer 1.2) wurde zudem aufgrund der noch erforderlichen Vorortkontrolle der zuständigen Behörde für Veterinärhygiene festgesetzt (siehe Abschnitt D, Ziffer 7.1)

#### **Immissionsschutzrecht**

##### *zu 2.1 bis 2.4*

Die Festsetzungen beruhen auf den Angaben des Antragstellers und begrenzen den Genehmigungsinhalt. Sie dienen ebenso dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen.

##### *zu 2.5 bis 2.6*

Diese Forderungen, die zur Sauberkeit der Anlage beitragen wirken geruchsemissionsmindernd. Dazu gehört das Sauberhalten der Außenbereiche der Biogasanlage

##### *zu 2.7*

Entsprechend den Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit (KAS), Arbeitsgruppe Biogasanlagen ist für die Beurteilung der Standsicherheit von Foliensystemen ein für die jeweilige Bauart und Größe des Behälters sowie für den Standort im Hinblick auf Wind- und Schneelasten berechneter Festigkeitsnachweis erforderlich.

In den Antragsunterlagen war eine beispielhafte Statik Berechnung für die Reißfestigkeit der Foliendeckung der Behälter für entsprechende Wind- und Schneelasten beigefügt.

Vor Baubeginn der Anlage ist dementsprechend die standortspezifische Statikberechnung für die beiden Behälter (Fermenter, gasdichtes Gärrestlager) zum Nachweis der Festigkeit der Foliensysteme vorzulegen.

*zu 2.8*

Die sicherheitstechnische Prüfung beruht auf § 29 a BImSchG wurde aufgrund des nicht unerheblichen Gefährdungspotentials von Biogasanlagen und der komplexen Sicherheitstechnik angeordnet. Sie dient dem Nachweis der Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor sonstigen Gefahren

Der Umfang der sicherheitstechnischen Prüfung entsprechend Anlage 2 basiert auf der vom LAI-Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) herausgegebenen „Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen, insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG“

Da auf Grund von Verschleiß- und Alterungsprozessen an den Anlagen sicherheitstechnische Mängel im Laufe des Betriebes auftreten können, ist die wiederkehrende Prüfung erforderlich.

*zu 2.9, 2.10*

Das Betriebstagebuch dient der Dokumentation wichtiger Betriebsabläufe, der Überwachung anlagenspezifischer Parameter und unter Umständen der Vermeidung bzw. Rekapitulation von Havarien. Die Forderung – Meldung von Störungen, Havarien – ergibt sich aus § 52 BImSchG.

*zu 2.11*

Die Forderung dient der Geruchsemissionsminderung.

*zu 2.12*

Die Festlegung der Schornsteinhöhe für die Verbrennungsmotoranlagen erfolgt antragsgemäß und erfüllt die Forderungen der Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 der TA Luft.

Die Ableitung der Abgase in der geforderten Höhe stellt sicher, dass die Abgase ungestört mit der freien Luftströmung abtransportiert werden und somit Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht eintreten können.

*zu 2.13*

Die Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid, Schwefeloxide und Stickstoffoxide ergeben sich aus Nr. 5.4.1.4 der TA Luft.

Dem Stand der Technik i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entspricht in Beachtung des Erlasses des SMUL vom 23.04.2009 (Nr. 2), die Festlegung der Emissionsbegrenzung von Formaldehyd.

*zu 2.14*

Zur Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsgefährlicher Atmosphäre infolge von Störungen und nicht bestimmungsgemäßen Betriebszuständen (z.B. bei Ausfall der regulären Gasverbrauchseinrichtung) sowie aus Gründen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist bei Biogasanlagen regelmäßig eine jederzeit verfügbare alternative Verbrauchseinrichtung (z. B. eine stationäre Gasfackel) am Standort vorzuhalten.

*zu 2.15*

Die Forderung der Ableithöhe der Notfackel erfolgt antragsgemäß und erfüllt die Anforderungen an die Mindesthöhe der Notfackel entsprechend Ziffer 2.2.2.2.8 des Biogashandbuchs Bayern.

*zu 2.16 bis 2.20*

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb des neuen, nicht gas dicht abgedeckten Gärrestelagers ergeben sich aus Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft sowie der VDI 3894 Blatt 1 und der VDI 3475 Blatt 4.

*zu 2.21 bis 2.22*

Die Forderungen sollen sicherstellen, dass die sich aus Nr. 6.1 Buchstabe c der TA Lärm ergebenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. S.a. Abschnitt F. Ziffer 2.2.1, Lärmschutz dieses Bescheides. Die Festlegung der Beurteilungspegel soll sicherstellen, dass die Immissionsorte entsprechend Nr. 2.2 der TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Biogasanlage liegen.

*zu 2.23*

Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nr. A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz  $L_{Ceq}-L_{Aeq}$  den Wert 20 dB überschreitet.

Abgasmündungen von Blockheizkraftwerken sind grundsätzlich geeignet, Geräusche mit überwiegenderen Anteilen im Frequenzbereich zwischen 10 Hz und 90 Hz zu emittieren.

Mit der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Prognose wurde nachgewiesen, dass der vorgenannte Wert von 20 dB mit Erfüllung/Umsetzung der in Ziffer 2.23 festgelegten Forderungen nicht überschritten wird.

*zu 2.24*

Die Forderung bezüglich der Feststellungen der Emissionen für luftverunreinigende Stoffe ergeben sich aus § 28 BImSchG i.V.m. Nr. 5.3.2.1 TA Luft.

Danach kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne des § 15 oder des § 16 und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren Anordnungen nach § 26 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Entsprechend Nr. 5.3.2.1 der TA Luft sollen entsprechende Messungen gefordert werden und in Ausnahmefällen darf somit davon abgesehen werden, wie hier vorliegend nicht gegeben.

**Baurecht**

*zu 3.1 bis 3.3*

Diese Forderungen dienen einerseits der Sicherstellung der Privilegierungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und andererseits sind diese antragsgemäß.

*zu 3.4 bis 3.5*

Die Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises über die Standsicherheit mit Erklärung des Tragwerkplaners ergibt sich auch den §§ 12 Abs. 3, 1, 7 und 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) sowie aus den §§ 63 und 66 SächsBO.

*zu 3.6 – 3.7*

Da das Gesamtvorhaben als Sonderbau nach § 2 SächsBO eingestuft wird, ist die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises gem. § 66 Abs. 3 SächsBO erforderlich.

*zu 3.8*

Die Forderung ergibt sich aus § 15 Abs. 3 DVOSächsBO.

*zu 3.9*

Diese Forderung resultiert aus § 53 Abs. 1 SächsBO.

*zu 3.10*

Der hier formulierte Auflagenvorbehalt ergibt sich aus 12 Abs. 2a BImSchG. Danach kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Einverständnis des Antragstellers, mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden.

Das Einverständnis wurde mit Schreiben vom Datum vom 05.03.2014, eingegangen am 05.03.2014, erteilt.

## **Wasserrecht**

### *zu 4.1 bis 4.2*

Die Vorlage ist erforderlich, um zu belegen, dass die sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO) ergebenden Anforderungen bei der Errichtung der Anlagen eingehalten werden. Dung- und Silagesickersaftanlagen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass Dung- oder Silagesickersäfte nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Die Dichtheitsprüfungen sind dem jeweiligen technischen Regelwerk (jew. DIN) entnommen und dienen dazu, eventuelle bauliche Mängel noch vor Inbetriebnahme erkennen und beseitigen zu können.

Die Wiederholung der Dichtheitsprüfung für Rohrleitungen entspricht der Umsetzung der „Erläuterungen zur Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung“ und ist erforderlich, um über die langjährige Betriebsdauer eine störungsfreie Funktion sicherstellen zu können.

### *zu 4.3*

Die Forderung ergibt sich aus § 8 SächsDuSVO.

### *zu 4.4*

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus Nr. 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der SächsDuSVO.

### *zu 4.5*

Das Rückhaltevermögen für Schmieröl und Altöl nach SächsVAwS wird jeweils mittels Auffangwanne realisiert. Für diese sind die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise i.S.v. § 16 SächsBauPAVO einzureichen, so dass die Beständigkeit und Geeignetheit nachgewiesen und gewährleistet werden kann.

### *zu 4.6*

Diese Forderung ergibt sich aus der Nachweisführung für den ordnungsgemäßen Einbau und Funktion der Leckerkennung. Nach Fertigstellung und Anfüllung der Behälter ist nicht mehr nachvollziehbar, ob die Leckerkennung ordnungsgemäß eingebaut wurde. Deshalb ist eine entsprechende Dokumentation erforderlich.

### *zu 4.7*

Diese Forderung ergibt sich aus Nr. 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der SächsDuSVO.

### *zu 4.8*

Diese Forderung ergibt sich aus den Punkten 5.2 und 5.2 der DIN 11622-1. Für die Fugendichtmittel und eventuelle Anstriche sind die entsprechenden Nachweise erforderlich.

### *zu 4.9*

Die Forderung ergibt sich aus Punkt 5.2 der Anlage zu § 6 Abs. 1 SächsDuSVO. Eine zuverlässige Leckageerkennung ist nur möglich, wenn kein Fremdwasser in die Leckerkennung eindringt. Bei der Feststellung von Flüssigkeit in der Leckerkennung muss diese jeweils auf ihre Herkunft untersucht werden. Das führt zu erhöhten Aufwendungen beim Betrieb der Anlage.

### *zu 4.10*

Der Anfahrerschutz wird aufgrund Nr. 2.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 der SächsDuSVO gefordert.



#### zu 4.11

Diese Forderung resultiert aus der erforderlichen Beständigkeit gegen wassergefährdende Stoffe und zum Schutz des Grundwassers nach § 59 SächsWG und §§ 47, 48 WHG.

#### zu 4.12

Bis auf die Durchführung der Hauptsaugleitung des Bedüsungssystems sind keinerlei Behälterdurchführungen unterhalb des max. Füllspiegels vorhanden. Diese muss jedoch aus Gewässerschutzgründen dicht ausgeführt werden.

#### zu 4.13

Nach § 8 SächsDuSVO hat der Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb, die Funktionssicherheit und die Dichtheit der Anlagen ständig zu überwachen.

### **Naturschutzrecht**

#### zu 5.1 bis 5.3

Das Vorhaben stellt wie bereits ausgeführt, einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) dar, da es sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) befindet.

Dieser ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit in sonstiger Weise zu kompensieren ist, da ein Ausgleich nicht möglich ist.

In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffes im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. In diesem Fall ist das der Landkreis Mittelsachsen, als untere Naturschutzbehörde.

Dieses Einvernehmen konnte unter Beachtung der zu erreichenden Zielstellungen des Naturschutzrechtes nur mit den Inhalts-/Nebenbestimmungen D.5.1 bis D.5.3 verbunden, hergestellt werden.

### **Abfall- und Bodenschutzrecht**

#### zu 6.1

Die Forderung ergibt sich aus den §§ 6, 7, 8, 9, 15 und 28 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

#### zu 6.2

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

#### zu 6.3 bis 6.5

Die bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen sind das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG). Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Abs. 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz [SächsABG] i.V.m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).


Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Gemäß § 27 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

### **Veterinärrecht**

#### zu 7.1

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus Artikel 44 der Verordnung (EG)1069/2009.

#### zu 7.2

, ist der Zukauf und die Verwertung von Materialien tierischer Herkunft („tierische Nebenprodukte“ i.S. von Art. 3 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009) in der Anlage grundsätzlich nicht zulässig. Es sei denn, es handelt sich um Gülle aus Betrieben, dessen tierseuchenrechtliche Unbedenklichkeit vor der Aufnahme der Güllielieferungen geprüft und festgestellt worden ist. Der Einsatz von Fremdgülle wurde nicht beantragt.

### **Arbeitsschutzrecht**

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen finden im wesentlichen ihre Rechtsgrundlage in der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

#### **2.2.4 Zusammenfassung**

Aufgrund vorgenanntem ist festzustellen, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sichergestellt ist und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war zu erteilen.

## G. Kostenentscheidung

1.

Die Erhebung der Kosten beruht auf §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

### 2. Verwaltungsgebühr

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ).

Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4 des 9. SächsKVZ Anwendung (*immissionsschutzrechtliche Gebühr*)

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen.

Im Konkreten sind dies die Gebühren für die Messanordnung gem. § 28 Abs. 1 BImSchG, Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a Abs. 1 BImSchG, Baugenehmigung und die Zulassung nach Art. 24 i.V.m. Art. 44, 27 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Insgesamt war somit in Addition der vorgenannten Gebühren eine Verwaltungsgebühr i.H.v. [REDACTED] festzusetzen.

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt, berechnet wurden:

#### 2.1 Immissionsschutzrechtliche Gebühr

##### a) Genehmigung

Grundlage für die Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr ist die Tarifstelle [REDACTED], lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Danach bemisst sich die Gebühr für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG im förmlichen Verfahren nach Tarifstelle 1.1, lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ bezogen auf die Kosten der Änderung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag i.H.v. [REDACTED] € veranschlagt.

Nach Tarifstelle [REDACTED], lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ errechnet sich die immissionsschutzrechtliche Gebühr wie folgt:

Tarifstelle [REDACTED], lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ  
[REDACTED]

##### Nr. 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 des 9. SächsKVZ

Danach vermindert sich eine für die Erteilung einer Genehmigung berechnete Wertgebühr um 10 %, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte.

[REDACTED] ./ 10 % = [REDACTED]

##### b) Anordnung nach § 28 Abs. 1 BImSchG

Entsprechend Tarifstelle 1.25 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ ist für die Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach § 28 Abs. 1 BImSchG eine Rahmengebühr i.S.v. § 8 SächsVwKG von 150 bis 300 € vorgesehen.

Entsprechend § 8 SächsVwKG ist die Gebühr nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 SächsVwKG zu bemessen.

Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie der Beachtung des Gebührenrahmens war eine Gebühr von [REDACTED] festzusetzen.

*c) Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG*

Entsprechend Tarifstelle 1.28 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ ist für die Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Rahmengebühr i.S.v. § 8 SächsVwKG von 150 bis 1.000 € vorgesehen.

Entsprechend § 8 SächsVwKG ist die Gebühr nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 SächsVwKG zu bemessen. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie der Beachtung des Gebührenrahmens war eine Gebühr von [REDACTED] festzusetzen.

## **2.2 Gebühr für die Baugenehmigung**

Grundlage für die Ermittlung der baurechtlichen Gebühr ist die lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 des 9. SächsKVZ.

Bei einer zugrunde gelegten Rohbausumme von [REDACTED] beträgt die Gebühr für die Baugenehmigung [REDACTED] € (8,50 € je angefangene 1.000 € der Rohbausumme).

## **2.3 Gebühr für die Zulassung nach Art. 24 i.V.m. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

Entsprechend der lfd. Nr. 91 Tarifstelle 6 des 9. SächsKVZ ist eine Rahmengebühr von 30 bis 1.300 € vorgesehen.

Gemäß § 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 Satz 2 SächsVwKG ist die Rahmengebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten war eine Gebühr i.H.v. [REDACTED] € festzusetzen.

## **3. Auslagen**

Auslagen gem. § 12 SächsVwKG sind nicht entstanden.

## **4.**

Die Kosten (hier: Verwaltungsgebühren) werden gem. § 2 SächsVwKG der Agraset-Agrargenossenschaft e.G. Naundorf bei Rochlitz als Kostenschuldnerin auferlegt, da in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

## **5.**

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf Grundlage des § 17 Halbsatz 2 SächsVwKG bestimmt.

## F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

*Hinweis:*

*Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind zu finden auf der Internet-Seite des Landkreises Mittelsachsen, dort unter Bürgerservice, Elektronische Signatur und Verschlüsselung beziehungsweise unter [www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html)*

  
Reinhard Ulbricht  
Referatsleiter



Anlagen

1. 1 Satz Antragsunterlagen gesiegelt (2 Ordner)
2. Sicherheitsrelevante Aspekte bei Biogasanlagen, die im Rahmen von Inbetriebnahme-/Abnahmeprüfungen oder wiederkehrenden Prüfungen nach § 29 a BImSchG betrachtet werden sollen
3. Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht
4. Allgemeine Hinweise zum Bodenschutz

